



► Nr. VO/2018/06642
öffentlich

Lübeck, 18.10.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Manfred Rehberg (E-Mail: manfred.rehberg@ebhl.de Telefon: 70760-200)

4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreini- gungsgebührensatzung vom 01.12.2014

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|------------------------------------|-----------------|---------------|
| 29.10.2018 | Senat | Nichtöffentlich | |
| 08.11.2018 | Werkausschuss EBL | Öffentlich | |
| 13.11.2018 | Hauptausschuss | Öffentlich | |
| 29.11.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | |

Beschlussvorschlag:

Die 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung in der Fassung der Anlage 2 wird mit Rückwirkung zum 01.01.2015 beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Keine rechtl. Bedenken

1.300 – Recht

Anmerkungen eingearbeitet

1.201 – Haushalt und Steuerung

Kenntnisnahme

3.030 – Fachbereichscontrolling

Kenntnisnahme

1.203 - Beteiligungscontrolling

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung:

Weil die Belange von Kindern und Jugendlichen nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Siehe Anlage 1.

Anlagen:

1. Begründung
2. 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.12.2014
3. Synopse

Senator Ludger Hinsen

Begründung

Nach § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) sind die Gemeinden für die Durchführung der Straßenreinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen verantwortlich. Zur Reinigung gehört nach der gesetzlichen Regelung auch die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Die Übertragung von Reinigungspflichten auf Grundstückseigentümer ist immer nur dort rechtlich zulässig, wo die Übernahme der Reinigungspflichten zumutbar ist. Soweit die Reinigungspflicht bei der Hansestadt Lübeck verblieben ist, wird sie durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wahrgenommen. Sofern die Gemeinde die Reinigung selbst durchführt, ist sie berechtigt, durch Satzung die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen.

Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühr sind nicht nur die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke, sondern auch die Eigentümer der von der zu reinigenden Straße erschlossenen Grundstücke. Hierbei handelt es sich um sog. Hinterlieger. Es wird dabei unterschieden zwischen Voll- und Teilhinterlieger. Letztere werden auch als Pfeifenstiel- oder Hammergrundstücke bezeichnet. Im Gegensatz zu Vollhinterliegern grenzen diese Grundstücke zumindest mit einem geringen Anteil an die zu reinigende Straße an. Die Regelungen zur Veranlagung dieser Grundstücke erfolgen in § 9 Abs.2 und 3 der Satzung. Diese Regelungen wurden bisher von der Rechtsprechung nicht beanstandet und entsprechen für Schleswig-Holstein flächendeckend der üblichen Praxis.

Allerdings hat nunmehr das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in einem Verfahren einer anderen Kommune mit Urteil vom 10.07.2017 festgestellt, dass die Regelung zu den Hinterliegern gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt und damit nichtig ist. Diese Entscheidung wurde durch das Obergerverwaltungsgericht vor kurzem bestätigt. Gleichzeitig hat das Obergerverwaltungsgericht auch die Regelung zu den Teilhinterliegergrundstücken als zu unbestimmt eingestuft und damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 19.08.2016 aufgehoben, wonach diese Regelung rechtmäßig sein sollte.

Um weiterhin – auch im Anwendungsbereich der nur noch bis 2016 geltenden Satzung - eine rechtssichere Veranlagung der betroffenen Grundstücke durchführen zu können, ist eine Regelung aufzunehmen, die die Ermittlung der für die Gebührenveranlagung zu berücksichtigenden Frontmeter präzisiert. Es ist davon auszugehen, dass sich durch diese Regelung im Wesentlichen keine Auswirkungen auf bisherige Gebührenveranlagungen ergeben.

Gleichzeitig wird diese Änderung für eine Klarstellung anderer Regelungen genutzt. Veränderungen in der Veranlagungspraxis ergeben sich dadurch nicht.

Die bisherigen Gebührensätze bleiben ebenfalls unverändert.

Die 4. Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung soll nach Beschluss der Bürgerschaft rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten.

4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom _____

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H.S 631, ber. 2004 S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2017 (GVObI. Schl.-H. S.999) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI, Schl.-H., S. 69) wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.12.2014 (Lübecker Stadtzeitung vom 09.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2017 (Lübecker Stadtzeitung vom 19.12.2017) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom _____ wie folgt geändert:

1. Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Straßenreinigungsgebühr

- (1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.
- (2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt. Bei einem Grundstück, das mit weniger als $\frac{2}{3}$ seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich $\frac{1}{4}$ des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (4) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs.2 und 3 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche Parallelverschiebung die Straßenmittellinie. Diese ist in gerader Linie zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße die gedachten Verlängerungen der Grundstücksgrenzen nur einmal oder gar nicht die Straßenmittellinie schneiden. Verläuft die Straßenmittellinie in einer Kurve oder knickt vor dem Grundstück ab, ist die Straßenmittellinie jeweils von dem letzten geraden Verlauf der Straßenmittellinie zu verlängern, auch wenn ansonsten keine Verlängerung der Straßenmittellinie erforderlich wäre. In diesem Fall werden zwei Parallelverschiebungen vorgenommen, um die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße zu ermitteln.

- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht die Gebührenpflicht für jede zu reinigende Straße, an die das Grundstück anliegt oder durch die es erschlossen wird.
- (6) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 0 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind
- (7) Angefangene Meter werden nicht berücksichtigt.
- (8) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der
- | | |
|----------------------|------------|
| Reinigungsklasse S 0 | 105,28 EUR |
| Reinigungsklasse S 1 | 40,00 EUR |
| Reinigungsklasse S 2 | 16,96 EUR |
| Reinigungsklasse S 3 | 2,88 EUR |
| Reinigungsklasse S 4 | 1,20 EUR |
| Reinigungsklasse S 5 | 76,80 EUR |
| Reinigungsklasse S 6 | 8,00 EUR |
- (9) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Unterbrechung witterungsbedingt ist. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen

2. Der § 10 Abs.1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 2 - 5 und 7 gelten entsprechend.
3. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Gebührenpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen. Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung nicht berührt.

Lübeck den, _____

Jan Lindenau
Bürgermeister

Synopse

| <p>Lt. Satzung vom 01.12.2014 zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2017</p> | <p>Änderung</p> | <p>Begründung</p> |
|--|--|---|
| <p>§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr</p> <p>(1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.</p> <p>(2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt. Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.</p> <p>(3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.</p> | <p>§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Straßenreinigungsgebühr</p> <p>(1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.</p> <p>(2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt. Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge 2/3 der längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ¼ des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.</p> <p>(3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.</p> <p>(4) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs.2 und 3 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche</p> | <p>Gemäß neuester Rechtsprechung ist dieser Paragraph zu ändern, um eine rechtssichere Veranlagung von Hinterliegergrundstücken (Voll- und Teilhinterlieger bzw. Pfeifenstielgrundstücke zu gewährleisten. Eine Änderung der Gebührensätze erfolgt nicht.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung des Grundstücks möglich ist.</p> <p>(5) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 0 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.</p> <p>(6) Angefangene Meter werden nicht berücksichtigt.</p> | <p>Parallelverschiebung die Straßenmittellinie. Diese ist in gerader Linie zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße die gedachten Verlängerungen der Grundstücksgrenzen nur einmal oder gar nicht die Straßenmittellinie schneiden. Verläuft die Straßenmittellinie in einer Kurve oder knickt vor dem Grundstück ab, ist die Straßenmittellinie jeweils von dem letzten geraden Verlauf der Straßenmittellinie zu verlängern, auch wenn ansonsten keine Verlängerung der Straßenmittellinie erforderlich wäre. In diesem Fall werden zwei Parallelverschiebungen vorgenommen, um die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße zu ermitteln.</p> <p>(5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht die Gebührenpflicht für jede zu reinigende Straße, an die das Grundstück anliegt oder durch die es erschlossen wird.</p> <p>(6) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 0 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind</p> <p>(7) Angefangene Meter werden nicht berücksichtigt.</p> | <p>Diese Anpassung dient lediglich der Klarstellung und ändert an der bisherigen Praxis nichts.</p> |
|--|---|---|

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|----------------------|-----------|----------------------|-----------|----------------------|----------|----------------------|----------|----------------------|-----------|----------------------|----------|---|----------------------|------------|----------------------|-----------|----------------------|-----------|----------------------|----------|----------------------|----------|----------------------|-----------|----------------------|----------|--|
| <p>(7) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 0</td> <td style="text-align: right;">105,28 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 1</td> <td style="text-align: right;">40,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 2</td> <td style="text-align: right;">16,96 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 3</td> <td style="text-align: right;">2,88 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 4</td> <td style="text-align: right;">1,20 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 5</td> <td style="text-align: right;">76,80 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 6</td> <td style="text-align: right;">8,00 EUR</td> </tr> </table> <p>(8) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Unterbrechung witterungsbedingt ist. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.</p> | Reinigungsklasse S 0 | 105,28 EUR | Reinigungsklasse S 1 | 40,00 EUR | Reinigungsklasse S 2 | 16,96 EUR | Reinigungsklasse S 3 | 2,88 EUR | Reinigungsklasse S 4 | 1,20 EUR | Reinigungsklasse S 5 | 76,80 EUR | Reinigungsklasse S 6 | 8,00 EUR | <p>(8) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 0</td> <td style="text-align: right;">105,28 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 1</td> <td style="text-align: right;">40,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 2</td> <td style="text-align: right;">16,96 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 3</td> <td style="text-align: right;">2,88 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 4</td> <td style="text-align: right;">1,20 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 5</td> <td style="text-align: right;">76,80 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Reinigungsklasse S 6</td> <td style="text-align: right;">8,00 EUR</td> </tr> </table> <p>(9) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Unterbrechung witterungsbedingt ist. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen</p> | Reinigungsklasse S 0 | 105,28 EUR | Reinigungsklasse S 1 | 40,00 EUR | Reinigungsklasse S 2 | 16,96 EUR | Reinigungsklasse S 3 | 2,88 EUR | Reinigungsklasse S 4 | 1,20 EUR | Reinigungsklasse S 5 | 76,80 EUR | Reinigungsklasse S 6 | 8,00 EUR | |
| Reinigungsklasse S 0 | 105,28 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse S 1 | 40,00 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse S 2 | 16,96 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse S 3 | 2,88 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse S 4 | 1,20 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse S 5 | 76,80 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse S 6 | 8,00 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse S 0 | 105,28 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse S 1 | 40,00 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse S 2 | 16,96 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse S 3 | 2,88 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse S 4 | 1,20 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse S 5 | 76,80 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse S 6 | 8,00 EUR | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr</p> <p>(1) Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 2 - 4 und 6 gelten entsprechend.</p> | <p>§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr</p> <p>(1) Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 2 - 5 und 7 gelten entsprechend.</p> | <p>Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 9</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |